

# Kurzinformation zur Sportversicherung



Bestätigung der Zusage zur Mitversicherung der Golf-Betreiber-/  
Träger-Gesellschaften (Kapital-Gesellschaften) des Golfverband  
Nordrhein-Westfalen e.V. im Rahmen der Sportversicherung  
des Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.,  
Vertrags-Nr. SpV 1000015.

LANDESSPORTBUND  
NORDRHEIN-WESTFALEN



Stand: 01.12.2022

Zum 01.03.2022 wurde der Sportversicherungsvertrag mit dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW) erneuert und wesentlich erweitert. In diesem Zusammenhang wird unsere seit dem 24.05.2016 bestehende vertragliche Zusage zur Mitversicherung der Golf-Betreiber-/Träger-Gesellschaften des Golfverband NRW e.V. wie nachstehend neu gefasst:

Der Golfverband Nordrhein-Westfalen e.V. (GV NRW) ist eine Mitgliedsorganisation des LSB NRW. Er selbst, seine Vereine, deren Mitglieder sowie die Funktionsträger in diesen Organisationen gehören zu den Versicherten gemäß den Abschnitten A. I. und A. II. des Merkblattes „Informationen zur Sportversicherung“ (Stand 01.03.2022) zwischen dem LSB NRW und der ARAG.

Dem GV NRW gehören neben eingetragenen Vereinen auch Träger- und Betreibergesellschaften (gewerbliche Organisationen) als ordentliche Mitglieder an.

Diese gewerblichen Organisationen sind analog den Mitgliedsvereinen der Mitgliedsorganisationen des LSB NRW gemäß Abschnitt A. I. 1.5 und 2.3 des oben genannten Merkblattes im Rahmen ihrer Tätigkeiten, die einem üblichen gewöhnlichen Golfverein im GV NRW entsprechen, versichert. Hierzu zählen der Betrieb einer Golfanlage, eine Vereinsgaststätte in Eigenregie, der Betrieb eines Pro-Shops auf der eigenen Anlage sowie die Bereitstellung von Sport- und Freizeitangeboten, die überwiegend an deren Mitglieder/angeschlossene Privatpersonen gerichtet sind.

Hotelbetriebe sind nicht vom Versicherungsschutz erfasst.

Dabei werden bei diesen gewerblichen Organisationen sämtliche diesen angeschlossene Privatpersonen als Vereinsmitglieder betrachtet, die im Rahmen einer Mitgliedschaft, beziehungsweise einer dieser ähnlichen, dauerhaften Vertragsbeziehung zu der Organisation stehen (zum Beispiel Nutzer der Golfanlage). Diese „angeschlossenen Privatpersonen“ sind – vergleichbar zu Vereinsmitgliedern – dem GV NRW zu melden; fortführend fließen sie in die Berechnung des Versicherungsbeitrages zur Sportversicherung des LSB NRW ein. Der Versicherungsschutz für die „angeschlossenen Privatpersonen“ besteht analog zu dem von Vereinsmitgliedern (aktive und passive) gemäß Abschnitt A. II. 1.1 des zuvor genannten Merkblattes zum Sportversicherungsvertrag.

In teilweiser Abänderung der Abschnitte B. II. (Haftpflichtversicherung), B. V. (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) und B. VIII. (Rechtsschutzversicherung) des Merkblattes „Informationen zur Sportversicherung“ – Stand 01.03.2022 – gelten für die zuvor genannten gewerblichen Organisationen und deren versicherte Personen nachfolgende Bestimmungen:

## Abschnitt B. II. – Haftpflichtversicherung

---

**In Abweichung zu Abschnitt B. II. des oben genannten Merkblattes – Haftpflichtversicherung – gilt Folgendes:**

### **2. Besondere Vertragserweiterungen**

#### **2.7 Gegenseitige Ansprüche**

Als Mitglieder im Sinne des Abschnittes gelten ebenso die den Mitgliedsorganisationen angeschlossenen Privatpersonen. Über die bestehende Regelung hinaus sind Ansprüche der Organisationen gegen ihre Beschäftigten, Honorarkräfte, Tätige im FSJ, BFD und Praktikanten gemäß Abschnitt A. II. 1.4 des oben genannten Merkblattes nicht versichert.

## **2.8 Auslandsschäden**

### **Abschnitt 2.8 Auslandsschäden des oben genannten Merkblatts erhält nachfolgenden Wortlaut:**

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- 2.8.1 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Veranstaltungen, Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- 2.8.2 durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass die versicherte Organisation dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- 2.8.3 durch Erzeugnisse, die die versicherte Organisation in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie die Schweiz geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind.

Zu Ziffern 2.8.2 und 2.8.3:

Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch Versicherte oder durch vom Versicherten beauftragte Dritte (auch Export über Dritte) ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht kein Versicherungsschutz. Ebenso nicht versichert ist die Inanspruchnahme für im Ausland gelegene Betriebsstätten, zum Beispiel Produktions oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dergleichen sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb des EWR und der Schweiz.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die von den versicherten Organisationen im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt: Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 10 Prozent der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

## **2.14 Luftsport/Drohnen**

Die Ziffern B. II. 2.14.2 und 2.14.3 sind gestrichen.

## **2.15 Persönlichkeits- oder Namenrechtsverletzung, Diskriminierungen (neu hinzutretende Ziffer)**

Mitversichert sind Schäden aus:

- 2.15.1 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten bis 1.000.000 Euro je Schadenfall;
- 2.15.2 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden bis 100.000 Euro je Schadenfall;
- 2.15.3 Mitversichert sind Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen bis 100.000 Euro je Schadenfall.

Für Ziffern 2.15.1 und 2.15.2 gilt:

In Erweiterung von Abschnitt B. II. Ziffer 1 ersetzt der Versicherer Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt sowie Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

## **2.16 Internetnutzung (neu hinzutretende Ziffer)**

### **2.16.1 Versichertes Risiko**

Versichert ist – insoweit abweichend von Abschnitt B. II. Ziffer 4.2.1 des oben genannten Merkblatts „Informationen zur Sportversicherung“ und Ziffer 4.2.20 dieser Zusage – die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, zum Beispiel im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus 2.16.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme;

- 2.16.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen, sowie der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

- 2.16.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffern 2.16.1.1 bis 2.16.1.3 gilt:

Den Versicherten obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (zum Beispiel Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen.

Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherte diese Obliegenheit, gilt Abschnitt C. III. (Folgen von Obliegenheitsverletzungen (alle Versicherungszweige));

2.16.2 Versicherungssumme/Sublimit/Serienschaden/Anrechnung von Kosten

2.16.2.1 Die Versicherungssumme für diese Deckungserweiterung beträgt 1.000.000 Euro je versicherte Organisation und stellt zugleich die Höchstersatzleistung je versicherte Organisation für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

2.16.2.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

2.16.2.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Abschnitt B. II. Ziffer 3.4 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

2.16.3 Auslandsschäden  
Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche – abweichend von Abschnitt B. II. Ziffer 2.8 – in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

2.16.4 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Softwareerstellung, -handel, -implementierung, -pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, zum Beispiel Access Providing, Host Providing, Full Service Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

2.16.5 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Abschnitt B. II. Ziffer 4 Ansprüche

2.16.5.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (zum Beispiel Spamming),
- Dateien (zum Beispiel Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internetnutzer gesammelt werden können;

2.16.5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit den Versicherten oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

2.16.5.3 gegen den Versicherten oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

#### **4. Haftpflichtversicherung „Ausschlüsse“**

**In Ergänzung zu Abschnitt B. II. 4. Haftpflichtversicherung „Ausschlüsse“ gilt Folgendes:**

##### **4.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche**

4.2.20 Elektronische Datenübermittlung (neue hinzutretende Ziffer) wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich um Schäden handelt aus

- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

4.2.21 Planende Tätigkeiten (neue hinzutretende Ziffer) aus planender, beratender, bau- und montageleitender, prüfender und gutachterlicher Tätigkeit.

## V. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

---

In Abweichung zu Abschnitt B. V. 1.1 des oben genannten Merkblatts – Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung – gilt Folgendes:

### 1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Die Versicherten haben im Rahmen dieser versicherungsvertraglichen Vereinbarungen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines – von ihnen selbst, einem Organ oder einer Person, für die sie einzutreten haben – begangenen Verstoßes von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden (Drittschäden).

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen – von dem Versicherten oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten – Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen.

## VIII. Rechtsschutzversicherung

---

In Abweichung zu Abschnitt B. VIII. des oben genannten Merkblatts – Rechtsschutzversicherung – gilt Folgendes:

- 2.2.3 Vertrags-Rechtsschutz – gestrichen –

Das Merkblatt zum Sportversicherungsvertrag erhalten Sie unter [www.arag-sport.de](http://www.arag-sport.de)

Das zuständige Versicherungsbüro beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. erreichen Sie telefonisch unter 0203-6001070 sowie per E-Mail unter [vsbduisburg@arag-sport.de](mailto:vsbduisburg@arag-sport.de)

Für eine bessere Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechterspezifische Differenzierung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Ohne Satz- und Sonderzeichen wie das Gendersternchen lassen sich zudem Texte blinden und sehbehinderten Menschen durch Computersysteme flüssiger vorlesen.